

Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer  
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels  
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Chiropraktik“

(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Chiropraktik)

---

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 2.12.2022

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 65/2022 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 171/2021 wird verordnet:

### Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Chiropraktik anzuwenden. Das Fachgebiet der Veterinärchiropraktik umfasst die Chiropraktik an allen Wirbeltieren, insbesondere an Hunden, Katzen und Pferden.

### Fachspezifische Weiterbildung

§ 2. Folgende praxisrelevante Fachbereiche, welche in acht Schwerpunktgebiete gegliedert sind, gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Chiropraktik und sind daher Inhalt ihrer/seiner Ausbildung:

1. Anatomie
  - 1.1. Osteologie
  - 1.2. Myologie
  - 1.3. Arthrologie
2. Biomechanik
3. Neurologie
  - 3.1. Anatomie und Physiologie des zentralen, peripheren und autonomen Nervensystems
4. Chiropraktische Grundlagen
  - 4.1. Geschichte der Chiropraktik
  - 4.2. Grundlagen der wissenschaftlichen Konzepte der Chiropraktik
  - 4.3. Konzept des vertebrale Subluxationskomplexes und der spinalen Läsion
  - 4.4. Terminologie
  - 4.5. Philosophie und Ethik
5. Chiropraktische Behandlungsmethoden
  - 5.1. Neurologische und muskuloskelettale Diagnose
    - 5.1.1. Körperhaltung
    - 5.1.2. Bewegungsanalyse
    - 5.1.3. Spinale Analyse

- 5.1.4. Orthopädische Untersuchung
- 5.1.5. Neurologische Untersuchung
- 5.2. Chiropraktische Techniken
- 5.3. Fallmanagement
- 5.4. Klinische Fälle Pferd, Hund und ein Tier der Wahl
- 5.5. Unterweisung des Tierbesitzers, Trainers
- 5.6. Ethik der Veterinärchiropraktik
  
- 6. Pathologie
- 6.1. Erkrankungen des muskuloskeletalen und des nervalen Systems
- 6.2. Einflüsse des Sattels und Geschirrs, des Brustgeschirrs bzw. Halsband eines Hundes
- 6.3. Huflehre
  
- 7. Grundlagen der Diagnostik
- 7.1. Röntgentechnik
- 7.2. Labor
- 7.3. Ultraschall
  
- 8. Kenntnisse der Rechtsgrundlagen der anzeigepflichtigen Erkrankungen von Haustieren und Pferden (Vorschriften für anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F.).

### **Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 3.** Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Die abgeschlossene Ausbildung zum Veterinärchiropraktiker an einer von der IVCA (International Veterinary Chiropractic Association) akkreditierten Schule, die Zertifizierung durch die IVCA und eine mindestens 3-jährige, tierärztliche Berufsausübung mit Schwerpunkt im Fachgebiet Chiropraktik. Es sollen drei Fallberichte (zumindest jeweils ein Pferdefall und ein Hundefall, sowie ein Fall nach freier Wahl) in digitaler Form an die FTA-Kommission schriftlich dokumentiert mit ausführlicher Krankengeschichte (inklusive bildgebender Befunde und Laborbefunde) übermittelt werden.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Besuch einschlägiger Seminare, Tagungen usw. von mindestens 30 Stunden innerhalb der letzten drei Jahre vor der Prüfung, wovon mindestens 20 fachspezifische Bildungsstunden gemäß Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. erworben wurden. Die Dokumentation der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung erfolgt analog der Dokumentation der Fort- und Weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

(a) Durch eine Dissertation oder zwei einschlägige, wissenschaftliche Publikationen, die zum überwiegenden Teil von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber stammen (Erstautor/in) und in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften (peer-reviewed) veröffentlicht wurden. Werden aus einer Dissertation Publikationen veröffentlicht, so wird davon eine fachspezifische Publikation als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz anerkannt, oder

(b) als Ersatz für eine Publikation kann ein Kongressbeitrag oder ein Vortrag vor fachkundigem Publikum gehalten, bzw. der Nachweis einer einschlägigen Lehrtätigkeit erbracht werden. Vorträge von Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der FTA-Kommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein

Mitglied der FTA-Kommission zu ermöglichen und

(c) die Mitgliedschaft bei einer internationalen chiropraktischen wissenschaftlichen Gesellschaft (z.B. IVCA, AVCA).

### **Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen**

**§ 4.** (1) Positiv absolvierte FTA-Ausbildungen und -prüfungen oder Teile davon können von der Prüfungskommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

(2) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

### **Prüfungsziel**

**§ 5.** (1) Durch die FTA-Prüfung ist mittels geeigneter Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die/der zukünftige FTA durch die absolvierte Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des FTA-Gebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse für die chiropraktische Behandlung von Tieren notwendig ist.

### **Prüfungsmethoden/Prüfungsablauf**

**§ 6.** (1) Die geforderten Falldarstellungen gemäß § 3 Z 1 müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die Abteilung Fortbildungsverwaltung der Österreichischen Tierärztekammer zur Weiterleitung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden, sowie an die Mitglieder der FTA-Prüfungskommission als Power-Point-Dokument übermittelt werden. Die Mitglieder der FTA-Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck der Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Bei der Prüfung erfolgt ein Kolloquium über die eingereichten Fälle. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber stellt jeweils einen Fall vor, wobei der erste Fall -ohne Rechtsanspruch - selbst ausgewählt werden kann. Es können auch ohne vorherige Präsentation Fragen zu Einzelheiten der anderen Fälle und allgemeine Fragen gestellt werden.

(3) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung ihren/seinen Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(4) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen FTA-Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). Infolge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

## **Bewertung**

**§ 7.** Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden" beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige FTA-Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden" zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

## **Prüfungsprotokoll**

**§ 8.** Über jede FTA-Prüfung ist ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Senates unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

## **Einsichtnahme und Beschwerde**

**§ 9.** (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

## **Inkrafttreten**

**§ 10.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 5.12.2022

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer